

Satzung des Silicon Sanssouci e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Silicon Sanssouci e.V.", nachfolgend auch „Verein“ genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der in Potsdam ansässigen IT-Unternehmen und die Stärkung des IT-Standorts Potsdam.

Die Ziele sollen erreicht werden durch:

- Stärkung und Sichtbarmachung des IT- und Medienstandortes Potsdam;
- die Nutzung aller Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit, um für die Ziele des Vereins zu werben und damit Potsdam als IT-, Medien- und Wissenschaftsstandort zu stärken;
- Schaffung und Förderung der IT-Gründer- und Unternehmerkultur in Potsdam;
- Aufbau und Stärkung einer Netzwerkstruktur und -kultur sowie des unternehmerischen Austausches am und für den IT-Standort Potsdam;
- Förderung weiterer Maßnahmen, die geeignet sind, die im Verein organisierten Unternehmen bei der Vermittlung von Fachkräften zu unterstützen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind

- ordentliche Mitglieder
- assoziierte Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) **Ordentliche Mitglieder** können Personen, Unternehmen sowie wissenschaftliche und wirtschaftsnahe Einrichtungen werden, die einen Branchenbezug zur Informationstechnologie (IT) haben und die in der Landeshauptstadt Potsdam oder im Potsdamer Umland angesiedelt sind. Ordentliche Mitglieder gliedern sich in vier (4) Gruppen:

- Gruppe A Natürliche Personen,
- Gruppe B Wissenschaftliche Einrichtungen,
- Gruppe C Wirtschaftsnahe Einrichtungen,
- Gruppe D Juristische Personen (Unternehmen).

(3) **Assoziierte Mitglieder** können Personen, Unternehmen sowie wissenschaftliche und wirtschaftsnahe Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Organisationen oder Vereine werden. Das assoziierte Mitglied hat folgende Ansprüche:

- Nutzungsrechte des Logos des Vereins für die eigene Unternehmenskommunikation unter Beachtung der entsprechend separat geltenden Nutzungsbestimmungen für das jeweilige Logo.
- Teilnahme an den vom Verein organisierten Veranstaltungen
- Nennung und ggf. Darstellung des assoziierten Mitglieds auf der Webseite des Vereins

(4) **Fördernde Mitglieder** können natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Organisationen der IT-Wirtschaft und der übrigen Wirtschaft werden. Der Kernvorstand (§ 12 (1) (a)) entscheidet darüber, auf Antrag eine fördernde Mitgliedschaft zu gewähren.

(5) **Ehrenmitglieder**: Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks oder in genereller Hinsicht auf die Informationstechnologie herausragende Verdienste erworben haben, können vom Kernvorstand eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(6) Juristische Personen oder sonstige Organisationen müssen dem Silicon Sanssouci e.V. eine natürliche Person namentlich benennen, die das Mitglied gegenüber dem Silicon Sanssouci e.V. vertritt und ggf. zur Ausübung von Stimmrechten befugt ist.

(7) Alle Mitgliedschaften werden durch schriftlichen Aufnahmeantrag eingeleitet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Kernvorstand durch Mehrheitsbeschluss nach freiem Ermessen; bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Eine Ablehnung durch den Kernvorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(8) Ein neu aufgenommenes ordentliches Mitglied wird zunächst Mitglied auf Probe (nachfolgend „Probemitglied“). Der Kernvorstand wird dem Probemitglied den Beginn und das Ende der zwölfmonatigen Probemitgliedschaft mitteilen. Vor Ablauf der Probemitgliedschaft entscheidet der Kernvorstand mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Probemitglieds als ordentliches Vollmitglied. Wird die Aufnahme als Vollmitglied durch den Kernvorstand abgelehnt, endet die Mitgliedschaft des Probemitglieds mit sofortiger Wirkung.

(9) Die Vollmitgliedschaft eines neu aufgenommenen ordentlichen Mitgliedes entsteht frühestens durch Aufnahme in den Verein mittels Vorstandsbeschlusses nach §3 (8) Satz 3.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder dem Erlöschen des Unternehmens, bzw. mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Austritt aus dem Silicon Sanssouci e.V., durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Silicon Sanssouci e.V. erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kernvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Beiträge.

(4) Ein Mitglied kann durch den Kernvorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung und dem Verstreichen einer Monatsfrist ab Bekanntgabe der Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens der Hälfte eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.

(5) Die Mitgliedschaft kann durch den Kernvorstand des Vereins durch einstimmigen Beschluss mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahrs beendet werden. Die Kündigung ist zu begründen.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Silicon Sanssouci e.V. verletzt, kann es durch einstimmigen Beschluss des Kernvorstandes aus dem Silicon Sanssouci e.V. ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Kernvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben.

(2) Der Beschluss des Kernvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(3) Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden in ihrer Höhe gestaffelte Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung in einer zu verabschiedenden Beitragsordnung festgesetzt.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Silicon Sanssouci e.V. können Umlagen erhoben werden. Die Umlage darf den dreifachen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht übersteigen.

(3) Der Kernvorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung, Stimmrecht

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit oder können einzelne Gäste zugelassen werden.

(3) Das Stimmrecht der einzelnen ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung ist an die in § 3 (2) definierten Gruppen gekoppelt. Die Stimmen eines Mitglieds können nur gemeinsam abgegeben werden. Die Stimmen werden wie folgt gewichtet:

- Gruppe A - 1 Stimme je Mitglied
- Gruppe B - 2 Stimmen je Mitglied
- Gruppe C - 5 Stimmen je Mitglied
- Gruppe D - 10 Stimmen je Mitglied

(4) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(5) Einem ordentlichen Mitglied kann das Stimmrecht durch die Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn es mit Beitragszahlungen im Rückstand ist. Stichtag für die Ermittlung der Beitragsrückstände für alle ordentlichen Mitglieder ist der siebte (7.) Tag vor der Mitgliederversammlung. Entscheidend für die Ermittlung der Beitragsrückstände sind die bis zum Stichtag erfolgten Geldeingänge auf dem Konto des Vereins.

(6) Mitglieder auf Probe, assoziierte Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Kernvorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Einberufung einer Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfache Textform einberufen. Dabei ist die vom Kernvorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen, die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich an den Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(2) Jedes ordentliche Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Kernvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu machen.

(3) Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10 Ablauf einer Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Kernvorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Kernvorstandes geleitet. Ist kein Kernvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem:

- a. Wahl und Abwahl des Kernvorstandes
- b. Bestätigung und Abwahl von Fachvorständen
- c. Genehmigung des vom Kernvorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Kernvorstandes
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Kernvorstandes
- g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Vereinsmitglieder ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens 20% der Mitglieder persönlich oder durch Stimmübertragung gemäß §8 (3) vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von fünf Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, einzuberufen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist die Mitgliederversammlung bei Anträgen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens 35 % der Mitglieder persönlich oder durch Stimmübertragung gemäß §8 (3) vertreten sind.

(5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Kernvorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von ordentlichen Mitgliedern.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(8) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% (drei Vierteln), zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 90% (neun Zehnteln) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10 (1)) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

(a) dem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassierer. Sie bilden den Vorstand (Kernvorstand) im Sinne des §26 BGB.

(b) weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

(2) Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Kernvorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Kernvorstandes im Amt.

(3) Jedes Kernvorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder oder – bei juristischen Personen oder sonstigen Organisationen – deren Vertreter (§ 3 (6) der Satzung) des Vereins gewählt werden.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Silicon Sanssouci e.V. endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Organisationsfragen der Vorstandsarbeit, die Beschlussfassung und die Vertretungsbefugnis innerhalb des Vorstandes regelt. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

(7) Der Silicon Sanssouci e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Kernvorstandes vertreten.

(8) Scheidet ein Mitglied des Kernvorstandes vorzeitig aus, so kann der Kernvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(9) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(10) Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden verfügt oder verlangt werden, können vom Kernvorstand vorgenommen werden, ohne dass es der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

(11) Vorstandsmitglieder können auf Antrag aus der Mitgliederversammlung mittels eines konstruktiven Misstrauensvotums abgewählt werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Kernvorstands

(1) Der Kernvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, es sei denn, die Geschäftsordnung des Vorstands legt eine höhere Zahl an Pflichtsitzungen fest.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Kernvorstandes einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Kernvorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Kernvorstandsmitglied an den Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(3) Der Kernvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Kernvorstands

Die Vertretungsmacht des Kernvorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000 EUR (m.W.: fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Rechtsgeschäfte mit einem Einzelwert pro Geschäftsjahr von mehr als 5.000 Euro, die durch den Kernvorstand vorgenommen werden, bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sofern die Zustimmung nicht bereits durch die Genehmigung eines Haushaltsplanes erteilt wurde.

§ 15 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung

(1) Der Kernvorstand kann alljährlich über den für die Ausgaben des Vereins erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufstellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Kernvorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie wird von einem Mitglied der Mitgliederversammlung geprüft. Die Wahl des Prüfers, der nicht Mitglied des Kernvorstandes sein darf, findet zusammen mit der Wahl des Kernvorstands statt.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Silicon Sanssouci e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90% (neun Zehntel) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Kernvorstands und ein weiteres Mitglied des Kernvorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Silicon Sanssouci e.V. fällt das Vermögen des Silicon Sanssouci e.V. an die Stadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Silicon Sanssouci e.V. aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig.

Potsdam, 21.02.2020